

Richtlinie der Gemeinde Ilvesheim über die temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte (Plakatierungsrichtlinie)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim hat am 30.06.2016 die nachfolgende Richtlinie über die temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte beschlossen.

- A Grundsätzliche Regelungen**
 - B Regelungen für politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen**
 - C Regelungen für sonstige privilegierte Institutionen**
 - D Regelungen für sonstige Plakatierungen**
 - E Ausnahmen**
 - F Inkrafttreten**
-

A Grundsätzliche Regelungen

Die Regelungen unter A gelten für die gesamte Richtlinie, sofern unter B bis D keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

A 1 Gegenstand der Richtlinie

A 1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie umfasst die Plakatierung im öffentlichen Raum der Gemeinde Ilvesheim auf Plakaträgern und -flächen für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte. Plakaten gleichgesetzt sind Banner u. ä. Werbemittel.

A 1.2 Ausnahmen

Plakate zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sowie Plakatierungen durch die Gemeinde Ilvesheim mit ihren Einrichtungen im Rahmen ihres hoheitlichen und gemeinnützigen Handelns sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

A 2 Inhalte von werbebezogener Plakatierung

A 2.1 Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich ist jede Form der Werbung für Veranstaltungen auf Werbeträgern und -flächen zugelassen. Bei Veranstaltungswerbung muss der Veranstaltungscharakter bei der Gestaltung der Werbung im Vordergrund stehen.

A 2.2 Nicht zugelassen ist

- gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstoßende Werbung,
- Werbung, die zu Rechtsverstößen aufruft,
- Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten,
- Werbung mit einem allgemeinen, nicht veranstaltungs-, sondern wirtschaftsbezogenen Charakter wie Image- oder Kundenwerbung (z. B. Produktwerbung, Werbung für Gaststätten); dies gilt auch, wenn nur ein Teil der Plakatwerbung diesem Charakter entspricht, gilt aber nicht für Messen und Ausstellungen.

A 3 Erlaubnispflicht

A 3.1 Allgemein

Plakatierungen sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erlaubnispflichtig. Nicht erlaubte Plakatierungen sind unzulässig.

A 3.2 Form und Inhalt von Anträgen auf Erlaubnis

Der formlose Antrag auf Erlaubnis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Anlass der Plakatierung,
- b) Zeitpunkt der Plakatierung,
- c) Art, Anzahl und Größe der Plakatträger,
- d) Name, Anschrift sowie Telefonnummer oder Emailadresse einer verantwortlichen Person.

Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der Plakatierung bei der Ordnungsverwaltung der Gemeinde per Brief, Fax, Mail oder persönlich zu beantragen.

A 3.3 Aufkleber

Die erlaubten Plakate müssen mit dem ausgehändigten Aufkleber der Gemeinde Ilvesheim versehen sein. Ohne Aufkleber gelten erlaubnispflichtige Plakate als unzulässig.

A 4 Erhebung von Gebühren

Für erlaubnispflichtige Plakatierungen werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ilvesheim in Verbindung mit der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro, beides in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

A 5 Plakatierungsregeln

A 5.1 Räumlicher Plakatierungsbereich

Plakatierung ist im gesamten Gemeindegebiet zulässig mit folgenden Einschränkungen

aus Gründen der Gemeindegestaltung:

- in Grün-, Freizeit- und Parkanlagen,
- vor historisch bedeutenden Gebäuden,
- an städtischen Anlagen wie Wänden, Zäunen u. ä.

aus anderen Gründen:

- außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten ist an Landes- und Kreisstraßen eine Plakatierung unzulässig.

A 5.2 Platzierung der Plakate

A 5.2.1 Rücksichtnahmegebot

Plakate dürfen bereits vorhandene Plakate nicht verdecken oder in ihrer Wirksamkeit einschränken.

A 5.2.2 Vermeidung von Überfrachtung

Plakatierungen unterliegen generell der Maßgabe, dass eine Überfrachtung mit Plakaten im Gemeindegebiet ausgeschlossen bleiben soll. Plakate desselben Inhalts müssen mindestens 50 Meter voneinander entfernt sein.

A 5.2.3 Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen

Die Plakatierung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr und der Verkehr auf Gehwegen nicht beeinträchtigt werden. Plakate dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen für Kraftfahrzeuge und Radfahrer aufgestellt werden; vielmehr ist ein Mindestabstand von 50 Zentimetern zum Fahrbahnrand einzuhalten. Für Fußgänger muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben. Für Fahrradfahrer ist eine lichte Durchfahrtshöhe von 2,20 m freizuhalten. Plakate sind lediglich in Fahrtrichtung auf der rechten Straßenseite zulässig. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern erforderlich. Sichtbeeinträchtigungen an Ausgängen von Kinderspielflächen, Kindergärten und Schulen sind auszuschließen.

A 5.2.4 Erhaltung der Wirkung der Verkehrsbeschilderung

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten. U. a. sind Plakate so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen auch kein Sichthindernis darstellen. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Lichtmasten, an denen Verkehrszeichen angebracht sind (u. a. Ampelanlagen), dürfen keine Plakate angebracht werden.

A 5.2.5 Kreuzungen

Kreuzungsbereiche sind von Plakaten freizuhalten. Die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern, gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten, einzuhalten.

A 5.2.6 Haltestellen und Gemeindeinformationsanlagen

Plakate dürfen nicht an Fahrgastunterständen der Verkehrsunternehmen und an Gemeindeinformationsanlagen angebracht werden.

Ausnahme bildet der Schaukasten der Bushaltestelle Ilvesheim Rathaus Richtung Ladenburg.

A 5.2.7 Anpflanzungen

Plakate, die an Bäumen angebracht werden, dürfen lediglich mit Kunststoff-Kabelbindern oder Schnur befestigt werden, sodass die Rinde nicht geschädigt wird. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakate wieder zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Annageln oder ein Ankleben von Plakaten an Bäumen ist unzulässig. Dies gilt analog auch für das Anbringen an Baumschutzelementen.

A 5.2.8 Sonstige Straßeneinrichtungen

An Straßen- und Kandelaberlaternen ohne Verkehrszeichen sind Plakate zulässig; diese dürfen jedoch ebenfalls lediglich mit Kunststoff-Kabelbindern oder Schnur befestigt werden, die beim Abnehmen der Plakate wieder zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Ein Ankleben der Plakate ist unzulässig. An Masten aller Art sind max. 2 Plakate zulässig.

A 5.2.9 Sicherheit

Plakate mit ihren Trägern sind so zu befestigen bzw. aufzustellen, dass sie sich durch Witterungseinflüsse nicht lösen und dadurch Verkehrshindernisse bewirken können.

A 6 Haftung, Zuwiderhandlung und Beseitigung

A 6.1 Haftung für Schäden

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen, haften die Verantwortlichen bzw. deren beauftragte Dritte; die Gemeinde Ilvesheim ist von Forderungen Dritter freizustellen.

A 6.2 Zuwiderhandlung gegen die Richtlinie, Beseitigungspflicht und –kosten

A 6.2.1 Die Entfernung von Plakaten hat entsprechend den Regelungen unter Ziffer B 2.1.1, C 3.1 und D durch den Verantwortlichen oder in dessen Auftrag auf eigene Kosten zu erfolgen.

A 6.2.2 Die Entfernung unzulässiger Plakate oder von Plakaten nach Fristablauf wird durch Ersatzvornahme seitens der Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen erfolgen; die Kosten betragen pro entferntem Plakat mindestens 20 €; bei größerem Aufwand werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

A 6.2.3 Zuwiderhandlungen gegen diese Richtlinie können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 16 der Polizeiverordnung der Gemeinde Ilvesheim in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

B Regelungen für politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen

B 1 Zulässigkeit

Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ist die Plakatierung zugelassen für

- a) Wahlen,
- b) Veranstaltungen,
- c) die Darstellung politischer Inhalte.

Die Regelungen unter A mit Ausnahme A3 und A4 sind zu beachten.

B 2 Plakatierungsdauer, Plakatanzahl und -größe für Veranstaltungen und für die Darstellung politischer Inhalte

B 2.1 Dauer

B 2.1.1 Plakatierung für Veranstaltungen ist frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zulässig. Die Plakate sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Veranstaltungstermin zu entfernen.

B 2.1.2 Plakatierung für die Darstellung politischer Ziele ist für eine Dauer von drei Wochen zulässig.

B 2.2 Anzahl und Größe

Je Plakatierungsanlass dürfen im Gemeindegebiet je Partei bzw. Wählervereinigung oder Gruppierung max. 24 Plakate mit der Größe von max. DIN A 1 angebracht oder aufgestellt werden.

C Regelungen für sonstige privilegierte Institutionen

C 1 Sonstige privilegierte Institutionen

Sonstige privilegierte Institutionen im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) Vereine mit gemeinnützigem Zweck,
- b) Institutionen mit ehrenamtlichem oder karitativem Engagement,
- c) örtlich ansässige Gewerbetreibende

insbesondere in/für Schulen, Kindergärten, sozialen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen und vergleichbare Institutionen. Über das Vorliegen der Privilegierung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

C 2 Zulässigkeit

Den sonstigen privilegierten Institutionen sind Plakatierungen gestattet, die einen Zusammenhang mit dem Vereins- bzw. Institutionszweck erkennen lassen.

Die Regelungen unter A mit Ausnahme A3 und A4 sind zu beachten.

C 3 Plakatierungsdauer, Plakatanzahl und -größe

C 3.1 Dauer

Die Plakatierung ist frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zulässig. Die Plakate sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Veranstaltungstermin zu entfernen.

C 3.2 Anzahl

Je Plakatierungsanlass dürfen im Gemeindegebiet max. 20 Plakate mit der Größe von max. DIN A 1 angebracht oder aufgestellt werden.

D Regelungen für sonstige Plakatierungen

D 1 Erlaubnispflicht

Jegliche unter B und C nicht erfasste Plakatierung bedarf der Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Ilvesheim. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Die Regelungen unter A sind zu beachten.

D 2 Zulässigkeit

Erlaubnisfähig sind Plakatierungen zu Veranstaltungen mit kommunaler Bedeutung sowie zu regional und überregional bedeutsamen Veranstaltungen. Solche Plakatierungen sind insbesondere erlaubnisfähig, wenn sie dem Ansehen der Gemeinde dienen und sie die Gemeinde als Kultur- und Sportstandort nachhaltig stärken. Über das Vorliegen der kommunalen, regionalen und überregionalen Bedeutung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

D 3 Form, Plakatierungsdauer, Plakatanzahl und -größe

Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der Plakatierung bei der Gemeindeverwaltung per Brief, Fax, Mail oder persönlich zu beantragen (A 3.2). Erlaubnisse werden von der Gemeindeverwaltung im Einzelnen schriftlich erteilt und mit Regelungen zur Dauer und zum Umfang der Plakatierung sowie – falls erforderlich – mit weiteren Auflagen versehen, die sich an den Regelungen zu B 2 und C orientieren.

E Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie zulassen.

F Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ilvesheim, 07. Juli 2016



Andreas Metz
Bürgermeister